

die Annalen bis 1201 fortführte, schon 1186/87 sich als gleichzeitig lebend einführt, werden wir diesem unbedenklich den Abschnitt der Annalen von 1182 bis 1201 zuschreiben dürfen.

Wie weit das von Sicard benutzte Exemplar der Cremoneser Annalen reichte, ist nicht sicher zu erkennen. Er hat stets die Neigung, die Sprache seiner Quellen in seine eigene Schreibweise umzuändern. Diese musste sich natürlich am stärksten geltend machen, wenn er über Ereignisse, die er selbst erlebt oder an denen er gar selbst Theil genommen hatte und über die er aus eigener Kenntnis berichten konnte, etwa schon Nachrichten in den Annalen vorfand. Es finden sich nun wohl oft genug dieselben Nachrichten in den Annalen und bei Sicard¹, aber man ist da nach dem Wortlaut nicht gezwungen, an Abhängigkeit des einen von den anderen zu denken. Wohl könnte aber solche noch unter dem Jahr 1191 bestehen:

Ann. Cremon.

iuxta Civitale castrum Pergami trans fluvium Lolium infortunium², quod dicitur mala mors, nobis contingit, et multi ex Cremonensibus sine inimicorum persecutione mortui sunt nutu divino et multi a Brixiensibus capti. Quos dictus imperator Henricus a Roma rediens iussit dimitti et pax inde fieri. Eodem anno nobis imperator Cremam dedit, sicut suo privilegio bulla aureo munito continetur.

Sicard.

fuit infortunium, quod malmorth a Cremonensibus appellatur, eo quod apud Civitatem Pergamensium castrum . . . congregati, divino iudicio in se ruentes . . ., alii capti multique mortui sunt. Sed captos imperator e carcere liberavit. Eodem anno imperator Cremonensibus Cremam concessit et privilegio confirmavit.

Auf die noch späteren Nachrichten beider Quellen über dieselben Ereignisse zu 1196. 1199. 1200 lassen sich weitere Schlüsse nicht bauen.

Die Cremoneser Chronik der Vaticanischen Hs. Urbinas n. 394, aus der ich N. A. XVII, 493 ff. ein Gedicht herausgab, ist in ihren früheren Partien eine Compilation aus den Chroniken Martins von Troppau und Sicards von Cre-

1) Cremonesische Localnachrichten z. B. 1187 Erbauung der Thore, 1189 Vollendung des Schiffes für das heilige Land. 2) 'infortuitum' Hs.